Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entwurf, Fassung 1.0

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner
§ 2 Angebot und Vertragsschluss
§ 3 Gegenstand und Art der Leistung
§ 4 Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit
§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers
§ 6 Termine, vergebliche Anfahrt, Absage
§ 7 Vergütung, Nebenkosten, Zahlung
§ 8 Prüfberichte, Gutachten und Nutzungsrechte
§ 9 Behördliche Verfahren
§ 10 Besondere Bedingungen für Schulungen
§ 11 Besondere Bedingungen für die Bestellung als Brandschutzbeauftragter, als Fachkraft für Arbeitssicherheit und als Koordinator
§ 12 Mängel und Gewährleistung
§ 13 Haftung
§ 14 Verschwiegenheit und Datenschutz
§ 15 Kündigung
§ 16 Widerrufsrecht für Verbraucher
§ 17 Schlussbestimmungen
Widerrufsbelehrung für Verbraucher
Anhang: vor der Verwendung zu klären
Anhang: Begründung der Klausel Wahl

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen X (nachfolgend „Auftragnehmer") und seinen Auftraggebern über Sachverständigenleistungen, Prüfungen, Gutachten, Beratungen, Schulungen sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit, als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator und als Brandschutzbeauftragter.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB). Einzelne Regelungen dieser Bedingungen gelten ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern; das ist an der jeweiligen Stelle kenntlich gemacht.

(3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

(4) Diese AGB gelten für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber nur, soweit sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrags wirksam einbezogen werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.“

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Darstellungen von Leistungen auf der Website, in Prospekten und in Preisübersichten sind freibleibend und stellen kein bindendes Angebot dar.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch die beiderseitige Unterzeichnung eines Angebots oder dadurch, dass der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt. Bei Verbraucherverträgen bleiben die gesetzlichen Informations-, Bestätigungs- und sonstigen Formerfordernisse unberührt.

(3) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen Bedingungen in jedem Fall vor. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder eine Bestätigung des Auftragnehmers in Textform maßgebend.

(4) Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

§ 3 Gegenstand und Art der Leistung

(1) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen. Die rechtliche Einordnung der jeweiligen Leistung als Werk- oder Dienstvertrag richtet sich

nach dem Inhalt der konkreten Beauftragung und dem jeweils geschuldeten Leistungsumfang. Die nachstehenden Zuordnungen dienen der Beschreibung der typischen Vertragsgestaltung.

:

a) Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), namentlich Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme und Prüfungen bei Stilllegung;

b) Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen von Abscheider Anlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100 und von Abscheider Anlagen für Fette nach DIN 4040-100;

c) Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen und Kanalanschlüssen;

d) die Erstellung von Gutachten, insbesondere nach § 41 Absatz 2 AwSV sowie von Gutachten im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 42 AwSV;

e) Beratung im Wasserrecht sowie die Begleitung von Bauvorhaben und von Verfahren gegenüber Behörden;

f) Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Explosionsschutzdokumenten sowie Prüfungen von Arbeitsmitteln;

g) Aufgaben des Brandschutzbeauftragten;

h) Schulungen und Unterweisungen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d sind auf ein bestimmtes Ergebnis gerichtet und unterliegen dem Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Geschuldet ist die fachgerechte Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation, nicht ein bestimmtes Prüfergebnis.

(3) Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben e bis h sind auf eine Tätigkeit gerichtet und unterliegen dem Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB). Ein bestimmter wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

(4) Der Auftragnehmer ist Prüfer und Sachverständiger. Er übernimmt keine Sanierung, Instandsetzung, Reinigung, Wartung oder Errichtung der geprüften Anlagen. Er vertreibt keine Anlagen und keine Anlagenteile und erhält für die Empfehlung bestimmter Hersteller oder Ausführungsbetriebe keine Vergütung von diesen.

(5) Der Umfang der Prüfung richtet sich nach dem jeweiligen Regelwerk und nach dem vereinbarten Auftrag. Die Prüfung ist eine Feststellung zum Zeitpunkt ihrer

Durchführung und beschränkt sich auf die zugänglichen und ohne Beschädigung untersuchbaren Teile der Anlage. Eine Aussage über verdeckte Bauteile, über die Standsicherheit des Bauwerks oder über Zeiträume vor oder nach der Prüfung ist damit nicht verbunden.

(6) Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner technischen oder sachverständigen Tätigkeit rechtliche Anforderungen erläutert, erfolgt dies ausschließlich als rechtlich zulässige Nebenleistung im Zusammenhang mit der jeweiligen Haupttätigkeit. Eine darüberhinausgehende Rechtsberatung, insbesondere die eigenständige Prüfung oder Gestaltung komplexer Rechtsfragen, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit

(1) Der Auftragnehmer erbringt Prüf- und Gutachtenleistungen unabhängig, unparteiisch und nach bestem fachlichen Wissen. Er ist insoweit an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

(2) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Prüfergebnis, auf eine bestimmte Bewertung oder auf das Weglassen festgestellter Mängel besteht nicht. Ein solches Verlangen berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages; der Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen bleibt bestehen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen und Meldungen an Behörden vorzunehmen. Bestehen gesetzliche Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, so gehen diese der Verschwiegenheitspflicht nach § 14 dieser Bedingungen vor.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Leistung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung, insbesondere Anlagendokumentationen, Bestandspläne, Genehmigungsbescheide, Eignungsfeststellungen, Herstellerunterlagen, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Betriebstagebücher sowie vorangegangene Prüfberichte.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die zu prüfende Anlage zum vereinbarten Termin zugänglich und prüfbereit ist. Prüfbereit bedeutet insbesondere:

a) Abscheider Anlagen sind vor einer Generalinspektion vollständig entleert, gereinigt und frei von Rückständen; die Entsorgung des Inhalts ist Sache des Auftraggebers;

b) Schächte, Deckel, Revisionsöffnungen und Armaturen sind zugänglich und geöffnet oder ohne Weiteres zu öffnen;

c) Behälter und Tanks sind in dem für die Prüfung erforderlichen Zustand, insbesondere entleert, gereinigt und freigemessen, soweit das für die beauftragte Prüfung nötig ist;

d) erforderliche Absperrungen, Freischaltungen, Verkehrssicherungen und Genehmigungen Dritter liegen vor;

e) für Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren steht das nach den Regeln der Technik erforderliche Sicherungspersonal des Auftraggebers zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf die im Betrieb und auf dem Grundstück bestehenden Gefahren, auf geltende Betriebsanweisungen und auf besondere Zutritts- und Sicherheitsregeln hin.

(4) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der während der Leistungserbringung erreichbar ist und Entscheidungen treffen kann.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber. § 6 bleibt unberührt.

(6) Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber überlassenen Angaben und Unterlagen grundsätzlich zugrunde legen, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für ihn nicht erkennbar ist oder sich nicht aufgrund seiner fachlichen Prüfung aufdrängen musste. Gesetzliche Prüf- und Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Termine, vergebliche Anfahrt, Absage

(1) Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Kann eine vereinbarte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, weil die Anlage entgegen § 5 nicht prüfbereit oder nicht zugänglich ist, weil erforderliche Unterlagen fehlen oder weil der Auftraggeber die Leistung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen nicht ermöglicht, so kann der Auftragnehmer die angefallene Fahrtzeit, die Fahrtkosten und die vor Ort entstandene Wartezeit nach den vereinbarten Sätzen berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ausgefallen ist.

(3) Sagt der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Termin ab, so kann der Auftragnehmer als pauschalierten Ersatz für den entstandenen Aufwand verlangen:

a) bei Absage später als **[7]** Kalendertage und früher als **[2]** Werktage vor dem Termin **[25]** Prozent des vereinbarten Nettohonorars für die betroffene Leistung,

b) bei Absage ab **[2]** Werktagen vor dem Termin oder bei Nichterscheinen **[50]** Prozent des vereinbarten Nettohonorars für die betroffene Leistung.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ersatztermine innerhalb von **[4]** Wochen lassen den Anspruch entfallen, soweit der Auftragnehmer den freigewordenen Zeitraum anderweitig nutzen konnte.

(4) Verzögerungen durch höhere Gewalt und durch Ereignisse, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die er nicht zu vertreten hat, hat er nicht zu vertreten. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, extreme Witterung, behördlich angeordnete Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe sowie der unverschuldete Ausfall des Auftragnehmers durch Krankheit oder Unfall. Der Auftragnehmer teilt Beginn und Ende solcher Umstände unverzüglich mit und bietet einen Ersatztermin an. Dauert die Behinderung länger als **[8]** Wochen, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten; bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt-

§ 7 Vergütung, Nebenkosten, Zahlung

(1) Die Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 632 Absatz 2, § 612 Absatz 2 BGB).

(2) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, gelten die im Angebot genannten Stundensätze. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Angefangene Viertelstunden werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.

(3) Neben der Vergütung werden erstattet: Fahrtkosten nach den vereinbarten Sätzen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei mehrtägigen Einsätzen, Auslagen für Behördengebühren, Laboranalysen, Beschaffung von Unterlagen sowie sonstige im Auftrag des Auftraggebers verauslagte Beträge, jeweils gegen Nachweis.

(4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen für abgrenzbare, bereits erbrachte Teilleistungen **im Wert der erbrachten Leistung** (§ 632a BGB). Bei Aufträgen

mit einer Laufzeit von mehr als **[2]** Monaten kann monatlich nach Aufwand abgerechnet werden.

(6) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von **[14]** Kalendertagen ab Zugang zur Zahlung fällig.

(7) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Diese betragen gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte, gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(8) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegenüber Unternehmern ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt. Gegenüber Unternehmern ist ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe von Prüfberichten, Bescheinigungen und Gutachten bis zur vollständigen Zahlung der darauf entfallenden Vergütung zurückzuhalten. Gesetzliche Anzeige- und Meldepflichten gegenüber Behörden bleiben davon unberührt. Dies gilt nur, soweit dem keine gesetzlichen Herausgabe-, Vorlage-, Anzeige- oder sonstigen Verpflichtungen sowie keine gesetzlichen Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers entgegenstehen.

§ 8 Prüfberichte, Gutachten und Nutzungsrechte

(1) Prüfberichte, Bescheinigungen, Gutachten, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Explosionsschutzdokumente, Schulungsunterlagen und sonstige Arbeitsergebnisse werden in Textform übergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Das Urheberrecht und alle darüber hinausgehenden Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.

(3) Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte, ihre Veröffentlichung sowie ihre auszugsweise Verwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Keiner Zustimmung bedarf die Vorlage bei der zuständigen Behörde, bei Versicherern des Auftraggebers und bei dessen

rechtlichen und steuerlichen Beratern sowie die Weitergabe, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4). Die Arbeitsergebnisse werden grundsätzlich ausschließlich für den Auftraggeber und den vereinbarten Zweck erstellt. Eine darüberhinausgehende Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Vertrages ist nicht beabsichtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Verändert der Auftraggeber ein Arbeitsergebnis oder gibt er es unvollständig oder ohne die darin enthaltenen Randbedingungen und Vorbehalte weiter, so entfällt insoweit die Haftung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Veränderung, unvollständigen Weitergabe oder vertragswidrigen Verwendung des Arbeitsergebnisses beruhen. Die Freistellung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Entstehung des Anspruchs selbst zu vertreten hat.

(6) Der Auftragnehmer bewahrt Unterlagen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zehn Jahre ab Abschluss des jeweiligen Auftrags, sofern keine längere Aufbewahrung zur Wahrung eigener Rechtsansprüche erforderlich ist.

§ 9 Behördliche Verfahren

(1) Über die Genehmigung, die Eignungsfeststellung, die Duldung oder die Beanstandung einer Anlage entscheidet allein die zuständige Behörde. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Erstellung der von ihm übernommenen Unterlagen, nicht ein bestimmtes Ergebnis des behördlichen Verfahrens.

(2) Fordert die Behörde Ergänzungen oder Überarbeitungen, die nicht auf einem Fehler des Auftragnehmers beruhen, so sind diese gesondert zu vergüten.

(3) Änderungen der Rechtslage, der technischen Regelwerke oder der Verwaltungspraxis nach Abschluss der Leistung führen nicht zu einem Mangel der erbrachten Leistung. Dies gilt nicht, soweit die Leistung bereits bei ihrer Erbringung aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschrift oder eines bei Vertragsschluss vereinbarten Regelwerks mangelhaft war.

§ 10 Besondere Bedingungen für Schulungen

(1) Anmeldungen zu Schulungen erfolgen in Textform und werden mit der Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer kann eine Schulung absagen, wenn die im Angebot genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wenn der Referent unverschuldet ausfällt. Er teilt die Absage unverzüglich mit und bietet einen Ersatztermin an. Nimmt der Auftraggeber den Ersatztermin nicht an, werden bereits gezahlte Teilnahmeentgelte vollständig erstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Für die Absage durch den Auftraggeber gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist bis zum Beginn der Schulung kostenfrei möglich.

(4) Teilnahmebescheinigungen bestätigen die Teilnahme. Soweit eine Schulung mit einer Prüfung abschließt, wird deren Bestehen nicht geschuldet.

(5) Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung außerhalb der eigenen betrieblichen Zwecke des Auftraggebers sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht gestattet. Bild- und Tonaufnahmen während der Schulung sind nur mit Zustimmung zulässig.

(6) Der Auftraggeber stellt bei Inhouse-Schulungen den Schulungsraum sowie die erforderliche Ausstattung bereit und benennt die Teilnehmer rechtzeitig.

§ 11 Besondere Bedingungen für die Bestellung als Brandschutzbeauftragter, als Fachkraft für Arbeitssicherheit und als Koordinator

(1) Die Übertragung der Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten, einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators setzt eine schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber voraus, in der Aufgaben, Befugnisse, der zeitliche Umfang und die Berichtswege festgelegt sind. Die Bestellung ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer wird als externer Beauftragter beratend und unterstützend tätig. Die Verantwortung des Unternehmers für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb sowie für den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz bleibt beim Auftraggeber. Sie geht durch die Bestellung nicht auf den Auftragnehmer über. Die Umsetzung von Empfehlungen und die Beseitigung festgestellter Mängel obliegen dem Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer wird nicht als Arbeitnehmer tätig. Er unterliegt hinsichtlich der fachlichen Beurteilung keinen Weisungen, bestimmt Ort und Zeit seiner Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Einsatzzeiten selbst und ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Auftragnehmers bleibt unberührt. Soweit für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung eine Abstimmung mit dem Auftraggeber, dessen Beschäftigten, anderen Fachkräften, Betriebsärzten,

Planern, Arbeitgebern oder sonstigen am Bau- oder Betriebsprozess Beteiligten erforderlich ist, wirkt der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang mit.

(4) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zutritt zu allen für die Aufgabe erforderlichen Betriebsbereichen, gibt ihm Einsicht in die einschlägigen Unterlagen und unterrichtet ihn unverzüglich über Vorfälle, Änderungen der Betriebsverhältnisse, bauliche Veränderungen und über behördliche Anordnungen, die den übertragenen Aufgabenbereich berühren.

(5) Der Auftragnehmer dokumentiert seine Tätigkeit und berichtet dem Auftraggeber entsprechend dem vereinbarten Betreuungs- und Leistungsumfang sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

(6) Verträge über eine laufende Bestellung werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie können von beiden Seiten mit einer Frist von **[3]** Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden. Bei Verträgen mit Verbrauchern kann von beiden Parteien mit einer Frist von **einem 1 Monat** gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn: der Auftraggeber ihm den Zugang zu Informationen oder Betriebsbereichen dauerhaft verwehrt oder wenn er festgestellte erhebliche Mängel trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht beseitigt.

(7) Nach Beendigung des Vertrages gibt der Auftragnehmer die ihm überlassenen Unterlagen zurück und übergibt seine Dokumentation. Er ist berechtigt, Kopien zum Nachweis seiner Tätigkeit zu behalten.

§ 12 Mängel und Gewährleistung

(1) Für Leistungen nach § 3 Absatz 2 (Werkvertrag) gelten die gesetzlichen Vorschriften über Mängel, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftraggeber hat Arbeitsergebnisse nach Übergabe unverzüglich zu prüfen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe, in Textform anzuzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Gegenüber Unternehmern sind offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach Übergabe, möglichst innerhalb von zwei Wochen, in Textform anzuzeigen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Bei einem Mangel hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung des Arbeitsergebnisses oder durch Wiederholung der beanstandeten Leistung.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür eine angemessene Frist zu setzen und Gelegenheit zur Nachprüfung vor Ort zu geben.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, verweigert der Auftragnehmer sie oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 zu.

(5) Ansprüche wegen Mängeln verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Abnahme beziehungsweise ab Übergabe des Arbeitsergebnisses. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. soweit gesetzlich zulässig. Die gesetzlichen längeren Verjährungsfristen, insbesondere für Bauwerke und die in § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Leistungen, bleiben unberührt.

(6) Die Verkürzung nach Absatz 5 gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

(7) Für Leistungen nach § 3 Absatz 3 (Dienstvertrag) gilt Werkvertragsrecht nicht. Für Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nach § 13.

§ 13 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,

b) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,

c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Übernahme einer Garantie,

d) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung bei der ERGO Versicherung AG mit einem Geltungsbereich für Deutschland und einer Deckungssumme von **[5.000.000,00]** Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darauf hin, wenn im Einzelfall ein Schadenrisiko besteht, das diese Deckung erkennbar übersteigt, damit eine gesonderte Deckung vereinbart werden kann.

(5) Eine Haftung für die Richtigkeit von Angaben und Unterlagen, die der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt haben, besteht nicht, soweit sich deren Unrichtigkeit nicht aufdrängen musste.

(6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber festgestellte Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beseitigt, oder dass er Empfehlungen des Auftragnehmers nicht umsetzt.

§ 14 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer behandelt alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle nicht offenkundigen Informationen des Auftraggebers vertraulich und verwendet sie nur zur Durchführung des Vertrages. Diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit eine Offenbarung gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet ist, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftragnehmers in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist oder soweit der Auftraggeber zugestimmt hat. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Auftragnehmer darf zur Vertragsdurchführung fachkundige Dritte hinzuziehen. Er verpflichtet diese zur Verschwiegenheit.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Soweit der Auftragnehmer selbst Verantwortlicher ist, verarbeitet er die Daten auf Grundlage der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz benennen oder Bilder aus dem Auftrag veröffentlichen. Eine erteilte Zustimmung kann für die Zukunft widerrufen werden.

§ 15 Kündigung

(1) Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 BGB bleibt unberührt.

(2) Für Dienstverträge über eine laufende Bestellung gilt § 11 Absatz 6. Für sonstige Dienstverträge gelten die gesetzlichen Kündigungsvorschriften.

(3) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 16 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht bei Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine sonstige zwingende gesetzliche Haftung. Eine Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird und die auf umwelt-goehlich.de/widerruf abrufbar ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz nicht entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit sich aus der Natur der Leistung nichts anderes ergibt.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Münster. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Vorrang individueller Vereinbarungen nach § 305b BGB bleibt unberührt.

(5) Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

> *Diese Belehrung gehört auf eine eigene Seite unter /widerruf und muss dem Verbraucher vor Vertragsschluss in Textform zur Verfügung gestellt werden. Sie folgt dem gesetzlichen Muster der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB.*

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Frank Göhlich, Prüfzentrum Göhlich Umweltschutz
Freie Flur 10, 48163 Münster
Telefon 02536 3469367, Telefax 02536 3469368
E-Mail mail@umwelt-goehlich.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag müssen die Zustimmung und die Kenntnisbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Frank Göhlich, Prüfzentrum Göhlich Umweltschutz, Freie Flur 10, 48163 Münster, E-Mail mail@umwelt-goehlich.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

> **Die folgenden beiden Anhänge sind nicht Bestandteil der AGB. Sie sind Arbeitsunterlage und gehören nicht zum Vertrag.**

Anhang: vor der Verwendung zu klären

Diese Punkte kann nur der Kunde beantworten. Bis dahin stehen sie in eckigen Klammern im Text.

1. **Deckungssumme der Berufshaftpflicht** (§ 13 Absatz 4). Die Zahl steht im Versicherungsschein der ERGO. Ohne sie bleibt die Klausel unvollständig.
2. **Absagestaffel** (§ 6 Absatz 3): Fristen von 7 Tagen und 2 Werktagen sowie 25 und 50 Prozent sind ein branchenüblicher Vorschlag. Frank Göhlich sollte sagen, was er tatsächlich durchsetzen will.
3. **Zahlungsziel** (§ 7 Absatz 6): 14 Tage vorgeschlagen.
4. **Kündigungsfrist der laufenden Bestellung** (§ 11 Absatz 6): 3 Monate zum Quartalsende vorgeschlagen.
5. **Aufbewahrungsfrist** (§ 8 Absatz 6): 10 Jahre vorgeschlagen.
6. **Stundensätze und Fahrtkostensätze** gehören nicht in die AGB, sondern ins Angebot. Wenn eine Preisliste veröffentlicht werden soll, ist das eine eigene Entscheidung.
7. **Aufsichtsbehörde im Impressum.** Dort steht derzeit „Umweltamt Baden Würtenberg, Kernerplatz 9, Stutgart" mit einer toten Adresse. Für einen Betrieb in Münster ist das sachlich falsch. Zuständig ist bei einer Bestellung als Sachverständiger nach AwSV die Stelle, die ihn bestellt hat. Das muss vor dem Livegang geklärt und korrigiert werden.
8. **Auftragsverarbeitung** (§ 14 Absatz 4): Ein Mustervertrag nach Artikel 28 DSGVO liegt nicht vor. Wird er gebraucht, ist er getrennt zu erstellen.

Anhang: Begründung der Klauselwahl

- **§ 6 Absatz 2 und 3, § 309 Nummer 5 BGB.** Pauschalierter Schadensersatz in AGB ist nur wirksam, wenn dem Vertragspartner ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens offensteht. Dieser Satz steht deshalb an beiden Stellen.
- **§ 7 Absatz 8, § 309 Nummer 3 BGB.** Ein vollständiges Aufrechnungsverbot wäre unwirksam. Zulässig ist die Beschränkung auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- **§ 12 Absatz 5.** Gegenüber Verbrauchern ist eine Verkürzung der Verjährung bei Werkleistungen nach § 309 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff BGB nicht auf ein Jahr möglich. Deshalb gilt die Verkürzung nur gegenüber Unternehmern.
- **§ 13.** Die Dreiteilung (unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, Begrenzung auf den vertragstypischen Schaden bei einfacher Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Übrigen Ausschluss) ist die vom Bundesgerichtshof gehaltene Struktur. Ein pauschaler Haftungsausschluss oder eine feste Haftungshöchstsumme unterhalb des vertragstypischen Schadens wäre angreifbar.
- **§ 17 Absatz 4, § 309 Nummer 13 BGB.** Für Erklärungen darf keine strengere Form als die Textform verlangt werden. Deshalb steht überall Textform und nicht Schriftform.

- **§ 17 Absatz 6.** Die übliche salvatorische Klausel mit der Ersetzungsregel („es gilt, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt") gilt in AGB als Umgehung von § 306 Absatz 2 BGB. Der Entwurf verweist deshalb schlicht auf die gesetzlichen Vorschriften.
- **Kein Link zur OS-Plattform.** Die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung hat ihren Betrieb am 20. Juli 2025 eingestellt, die Hinweispflicht ist entfallen. Ein Link darauf wäre heute ein abmahnfähiger Fehler.
- **§ 11 Absatz 2 und 3.** Die Abgrenzung ist doppelt wichtig: Sie hält die Unternehmerverantwortung nach § 13 Arbeitsschutzgesetz beim Auftraggeber und sie beugt der Einordnung als Scheinselbstständigkeit vor.